Fragiles-X in der Familie: Wer kann betroffen sein? Wer darf getestet werden? Wer trägt die Kosten?

Andreas Dufke, 30.09.2016







Wer kann betroffen sein?

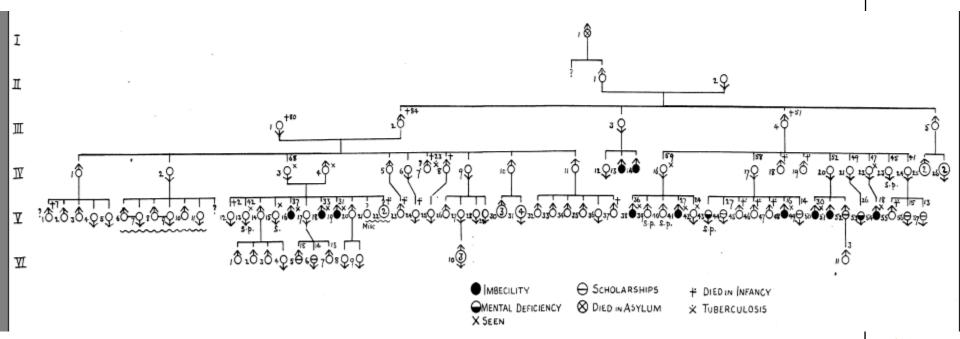
A PEDIGREE OF MENTAL DEFECT SHOWING SEX-LINKAGE

BY

J. PURDON MARTIN and JULIA BELL

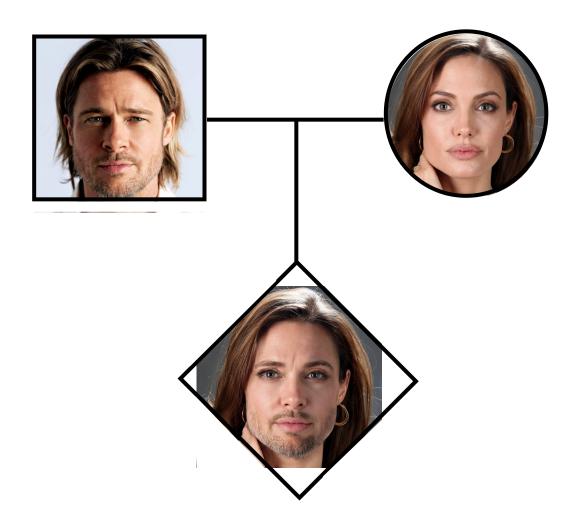
(From the National Hospital, Queen Square, London)

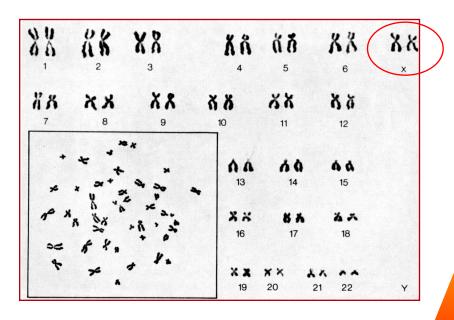
(RECEIVED 7TH OCTOBER, 1943)





Es war einmal ...



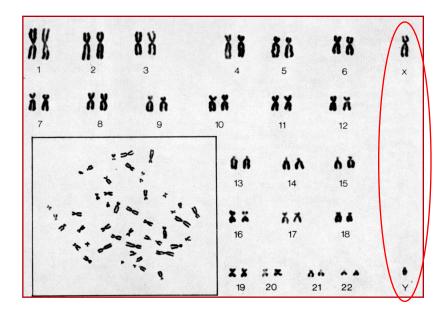




46,XY

46,XX



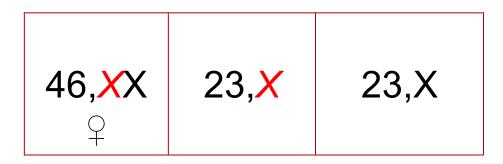


Keimzellbildung

46,XX ♀	23,X	23,X
46,XY ♂	23,X	23,Y



Der X-chromosomale Erbgang

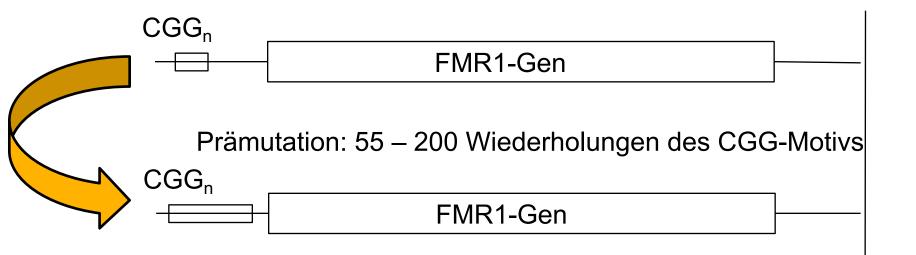


- ◆ ♂ können die "Erkrankung" nicht an ♂ vererben
- ♂ vererben die "Erkrankung" an alle ♀
- ♀ können die "Erkrankung" an ♂ und ♀ vererben





Der Erbgang bei FraX ist viel komplexer



Vollmutation: > 200 Wiederholungen des CGG-Motivs

Verlängerung über mehrere Generationen möglich





Eine Gen – mehrere Erkrankungen

CGG-Repeat-Expansion

Prämutation 55-220 (gesund; FXPOI; FXTAS)

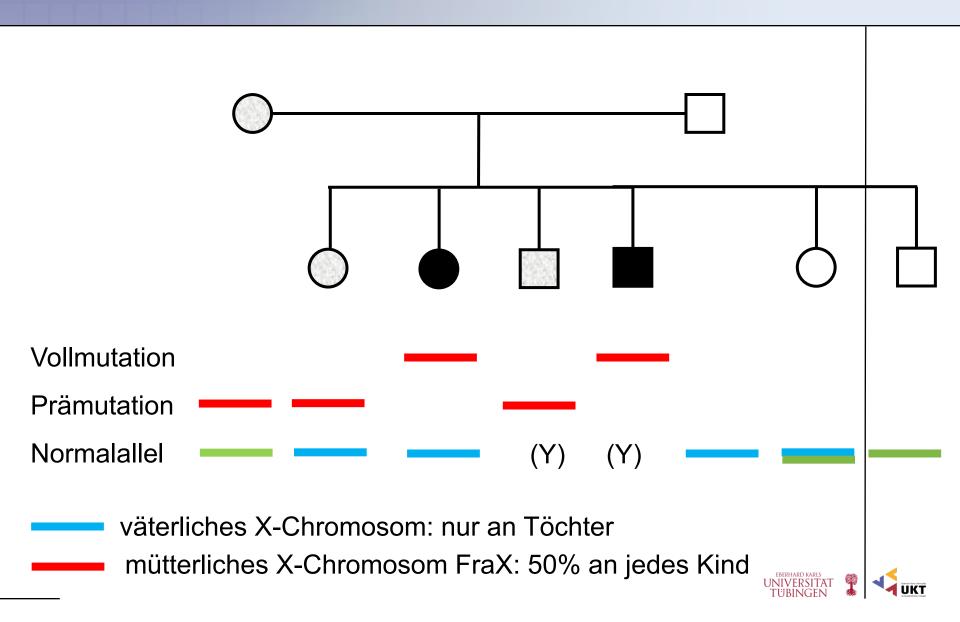
Vollmutation >200 (FXS)

Vollmutation ausschließlich mütterlich vererbt

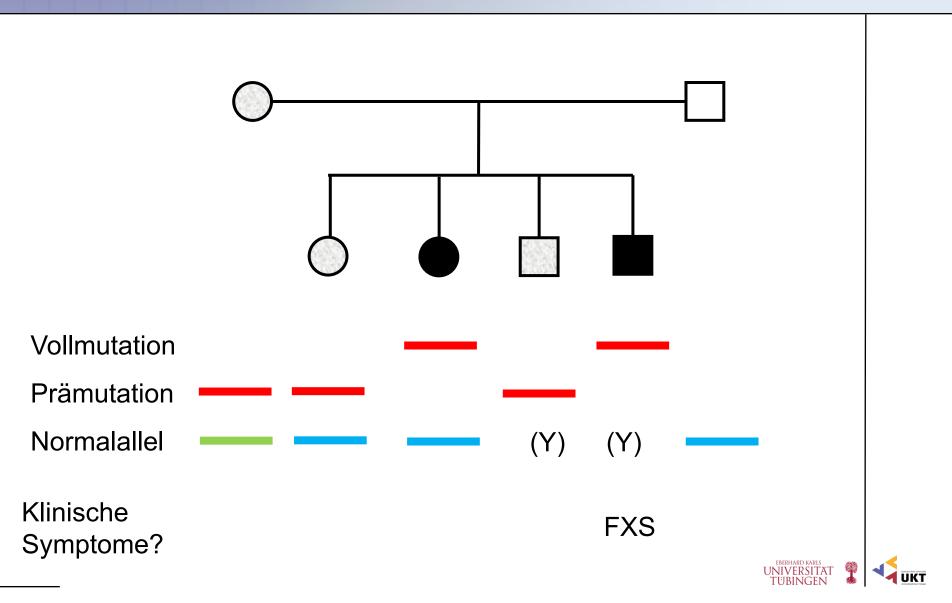
- aus einer Prämutation <u>kann</u> nur eine Vollmutation entstehen, wenn sie über eine Eizelle weitergegeben wird
- nur Frauen geben die Vollmutation weiter



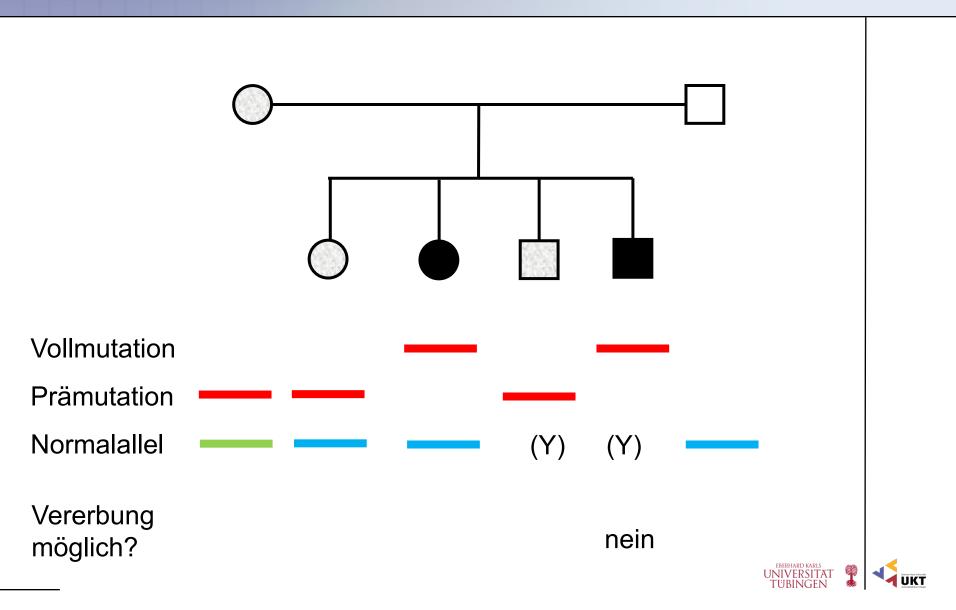
FraX: molekulargenetisch



FraX: klinisch



FraX: Vererbung



Wer kann betroffen sein?

- mehrere Generationen
- keine Weitergabe von Väter an Söhne
- on mit Prämutation: FXTAS mgl. (kein FXS bei Nachkommen)
- ♀ mit Prämutation: FXPOI / FXTAS mgl. (FXS bei Kindern mgl.)
- \$\times\$ mit Vollmutation k\u00f6nnen gesund sein oder ein FXS entwickeln, haben aber kein Risiko f\u00fcr FXTAS / FXPOI
- σ mit Vollmutation haben ein FXS, aber kein FXTAS



Wer trägt die Kosten (~ 250 – 350€)?

- bei "indizierten" Untersuchungen die gesetzlichen Krankenkassen
 - GOP 11360 Fragiles-X- und Fragiles-X-assoziiertes Tremor-/Ataxie-Syndrom Analyse einer Repeat-Expansion auch bei bekannter Mutation … bei einem Erkrankten oder bei einer weiblichen Risikoperson
- Kosten werden i.d.R. von privaten Versicherungsträgern übernommen



Wer darf getestet werden?

- <u>Fast</u> Jeder
 - unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Das GenDG

- Regelungen zum Schutz der betroffenen Person
 - Informationelles Selbstbestimmungsrecht
 - Recht auf Nicht-Diskriminierung
- Standards für Personen / Institutionen die genetische Diagnostik durchführen, veranlassen und in Anspruch nehmen





8 Abschnitte - 27 Paragraphen

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2: Genetische Untersuchungen

zu medizinischen Zwecken

Abschnitt 3: Genetische Untersuchungen zur

Klärung der Abstammung

Abschnitt 4: Genetische Untersuchungen

im Versicherungsbereich



8 Abschnitte - 27 Paragraphen

Abschnitt 5: Genetische Untersuchungen

im Arbeitsleben

Abschnitt 6: Allgemein anerkannter Stand

der Technik

Abschnitt 7: Straf- und Bußgeldvor-

schriften

Abschnitt 8: Schlussvorschriften





§ 3 Begriffsbestimmungen / § 10 Genetische Beratung

- 1. eine <u>diagnostische genetische Untersuchung</u> ist eine genetische Untersuchung mit dem Ziel
 - a) der **Abklärung einer bereits bestehenden Erkrankung** oder gesundheitlichen Störung, ...
 - Aufklärungspflicht / Angebot (Empfehlung) zur genetischen Beratung
- 2. eine **prädiktive genetische Untersuchung** ist eine genetische Untersuchung mit dem Ziel der Abklärung
 - a) einer erst zukünftig auftretenden Erkrankung oder gesundheitlichen Störung oder
 - b) einer Anlageträgerschaft für Erkrankungen oder gesundheitliche Störungen bei Nachkommen
 - eine (fachgebundene) genetische Beratung ist obligat soweit die betroffene Person nicht im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Information über die Beratungsinhalte auf die genetische Beratung schriftlich verzichtet





Diagnostische genetische Untersuchungen

- erfordern eine Aufklärung nach § 9 durch
 - die verantwortliche ärztliche Person ... über
 Wesen, Bedeutung und Tragweite der genetischen Untersuchung ... Der betroffenen
 Person ist nach der Aufklärung eine angemessene
 Bedenkzeit bis zur Entscheidung über die
 Einwilligung einzuräumen.



Umgang mit Befunden nach GenDG

- ein Befund darf ausschließlich an den verantwortlichen Arzt versendet werden
- die nachrichtliche Weitergabe von Befunden ist nicht zulässig
- eine direkte Befundmitteilung durch ein Labor an Patienten ist nicht zulässig
- Eine nach § 7 Abs. 2 beauftragte Person oder Einrichtung darf die genetische Analyse nur vornehmen, wenn ihr ein Nachweis der Einwilligung vorliegt

. . .



Die Bedeutung des GenDG

- Erschwert die Diagnoseweitergabe zwischen Ärzten bei interdisziplinärer Betreuung
- Schützt genetische Anlageträger vor
 Stigmatisierung und sichert die Rechte der untersuchten Personen



§ 14 Genetische Untersuchungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen

"Für Erkrankungen, die erst im Erwachsenenalter auftreten und für die keine Präventionsmaßnahmen möglich sind, liegen die Vorraussetzungen für eine genetische Untersuchung von Kindern und Jugendlichen vor Einwilligungsfähigkeit nicht vor. Das gilt beispielsweise für spätmanifeste neurologische Erkrankungen. Das gebietet der Respekt vor dem Recht auf Nichtwissen und der künftigen Entscheidungsautonomie des Kindes bzw. des Jugendlichen hinsichtlich der Inanspruchnahme von genetischen Untersuchungen auch bei einem entgegenstehenden, dringenden Wunsch der Eltern."

"Die altersbedingte Nicht-Einwilligungsfähigkeit endet <u>spätestens</u> mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Einwilligungsfähigkeit entwickelt sich mit zunehmender Reife und kann deshalb auch bei Jugendlichen schon vorhanden sein. Sie ist kontextabhängig zu beurteilen."

Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) zu genetischen Untersuchungen bei nicht-einwilligungsfähigen Personen nach § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1c GenDG





Voraussetzungen für genetische Untersuchungen bei nicht einwilligungsfähigen Personen

- 1. behandlungsrelevant oder (unter bestimmten Voraussetzungen) relevant für Angehörige
- keine Ablehnung der Untersuchung oder der Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe
- 3. möglichst wenig Risiken und Belastungen durch die Probengewinnung
- 4. Aufklärung und Einwilligung des Vertreters der Person Cave: gemeinsames Sorgerecht; Sorgerechtliche Befugnisse von Pflegeeltern



§ 15 Vorgeburtliche genetische Untersuchungen

(1) Eine genetische Untersuchung darf vorgeburtlich nur zu medizinischen Zwecken und nur vorgenommen werden, soweit die Untersuchung auf bestimmte genetische Eigenschaften des Embryos oder Fötus abzielt, die ... seine Gesundheit während der Schwangerschaft oder nach der Geburt beeinträchtigen ... und die Schwangere nach § 9 aufgeklärt worden ist und diese nach § 8 Abs. 1 eingewilligt hat.

eine (fachgebundene) genetische Beratung ist obligat



§ 15 Vorgeburtliche genetische Untersuchungen

(2) Eine vorgeburtliche genetische Untersuchung, die darauf abzielt, genetische Eigenschaften des Embryos oder des Fötus für eine Erkrankung festzustellen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausbricht, darf nicht vorgenommen werden



Genetische Untersuchungen und Analysen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages

- (1) Der Versicherer darf von Versicherten weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrages
- 1. die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder
- 2. die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwenden.

Für die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und die Pflegerentenversicherung gilt Satz 1 Nr. 2 nicht, wenn eine Leistung von mehr als 30 000 Euro oder mehr als 30 000 Euro Jahresrente vereinbart wird.

(2) **Vorerkrankungen und Erkrankungen sind anzuzeigen**; insoweit sind die §§ 19 bis 22 und 47 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden.

Genetische Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses

Der Arbeitgeber darf von Beschäftigten weder vor noch nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses

- 1. die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder
- 2. die Mitteilung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen, solche Ergebnisse entgegennehmen oder verwenden.



Zusammenfassung GenDG

Diagnostische genetische Untersuchungen können von jeder Ärztin und jedem Arzt nach Aufklärung und schriftlicher Einwilligung vorgenommen werden.

Die Befundmitteilung hat durch den verantwortlichen Arzt zu erfolgen.

Es soll bzw. muss eine genetische Beratung angeboten werden.

Eine (fachgebundene) **genetische Beratung** ist obligat bei **prädiktiven** oder vorgeburtlichen **genetischen Untersuchungen.**

Versicherer / Arbeitgeber dürfen genetische Analysen nicht verlangen oder deren Ergebnisse erfragen (Ausnahmen)



